

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Kurt Herzog (LINKE), eingegangen am 13.03.2012

Wie sollen Stilllegung und Rückbau des AKWs Unterweser umgesetzt werden, und wie werden die Kosten finanziert?

Nach der Abschaltung des AKWs Unterweser infolge der Havarie in Fukushima steht jetzt der Rückbau an. Nach Medienberichten gibt es dabei Unwägbarkeiten bei der Finanzierung und auch beim Verbleib der anfallenden unterschiedlich stark verstrahlten Materialien, da es zurzeit kein verfügbares End- oder Zwischenlager dafür gibt.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem rechtlichen Rahmen ist die Stilllegung des AKWs vorzunehmen, und in welchem Zeitraum sind welche Maßnahmen geplant bzw. erforderlich?
2. Hat der Betreiber E.ON Kernkraft GmbH bereits entschieden, bzw. welche Kenntnisse hat die Landesregierung, ob ein vollständiger Rückbau (grüne Wiese) oder ein sicherer Einschluss vorgesehen ist?
3. Haben zwischen den zuständigen Behörden und dem Betreiber bereits Gespräche über das Verfahren und den Ablauf zur Stilllegung stattgefunden?
Wenn ja, wann haben welche Gespräche mit welchen Beteiligten stattgefunden, und was waren die Inhalte und Ergebnisse dieser Gespräche?
Wenn nein, wann sind solche Gespräche vorgesehen?
4. Wie viele Behälter von welchem Typ mit jeweils wie vielen Brennelementen stehen derzeit im Standortzwischenlager?
Wie viele Brennelemente bzw. andere hoch radioaktive Materialien lagern derzeit im Nasslager, wie lange sind diese bereits in dem Nasslager, und wie viele Positionen sind jeweils noch frei?
5. Wie viele Brennelemente befinden sich derzeit im Reaktor?
6. Könnten diese Brennelemente aufgrund ihrer aktuellen Strahlung direkt in Lagerbehälter verpackt und in das Standortlager transportiert werden? Wenn nein, warum nicht? Bitte angeben, wie viele Brennelemente verpackt werden könnten, wie viele aus welchen Gründen nicht. Wenn ja, wann wird das erfolgen?
7. Hat der Betreiber bereits Angaben gemacht, wann die derzeit im Reaktor befindlichen Brennelemente in das Nasslager oder direkt in Lagerbehälter gepackt werden sollen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
8. Wie viele unbestrahlte Brennelemente befinden sich aktuell im AKW? Was wird mit diesen Brennelementen geschehen?
9. Wie viele Mitarbeiter sind derzeit im AKW Unterweser beschäftigt?
10. Sind aufgrund der Stilllegung des AKWs Kündigungen vorgesehen?
11. Ist die Stilllegung eines Atomkraftwerkes genehmigungsbedürftig? Wenn ja:
 - a) Was sind dafür die Rechtsgrundlagen im Einzelnen?
 - b) Wie müssen danach die Stilllegung und der Rückbau erfolgen?
 - c) Hat die Betreibergesellschaft des AKWs Unterweser einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung gestellt, und wie ist dieser beschieden worden?

12. Rückstellungen

- a) Wie hoch sind die diesbezüglichen Rückstellungen für das AKW zum Zeitpunkt des Erlöschens des Leistungsbetriebes?
- b) Wurden zusätzlich Rücklagen gebildet?
- c) Was sind die rechtlichen Grundlagen für die Bildung von Rückstellungen?
- d) Für welche Zeiträume werden Rückstellungen in der Atomindustrie einerseits und üblicherweise in anderen Branchen andererseits gebildet?
- e) Warum wurde den Anforderungen der EU nicht gefolgt, auch in Deutschland einen Rückstellungsfonds mit eigener Verwaltung und transparenter Kontrolle einzurichten?
- f) Werden die Rückstellungen regelmäßig überprüft und, wenn ja, wann und von wem? Wie waren gegebenenfalls diesbezügliche Ergebnisse für das AKW Unterweser?
- g) Sind die Presseberichte der jüngeren Zeit zur schwierigen wirtschaftlichen Lage der Konzerne E.ON und Vattenfall der Landesregierung bekannt, und teilt die Landesregierung die Befürchtung, dass die Verfügbarkeit der Rückstellungsmittel angesichts des langen Zeitraumes für den Rückbau des AKWs durch Insolvenzen bedroht werden könnte?
- h) In der Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Kurt Herzog vom 14.08.2009 antwortete die Landesregierung (Drs. 16/1731): „In der Solidarvereinbarung aus dem Jahr 2001 haben sich die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, diese Verträge oder entsprechende harte Patronatserklärungen mindestens bis zum Jahr 2012 aufrechtzuerhalten.“

Gibt es inzwischen Verträge, Vereinbarungen oder harte Patronatserklärungen über das Jahr 2012 hinaus und, wenn nein, warum nicht?

- 14. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass die o. g. Rückstellungen und eventuellen Rücklagen - insbesondere auch im Falle einer Insolvenz - für die Stilllegung, den Rückbau und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle auch zeitnah zur Verfügung stehen und verwandt werden?
- 15. Gibt es Verhandlungen mit dem Betreiber über die Sicherstellung der Finanzierung für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung? Wenn ja, wie sehen die bisherigen Ergebnisse aus?
- 16. Welche Zielorte sind für die Verbringung des Materials aus dem Rückbau vorgesehen (bitte aufschlüsseln nach Art des Materials, radioaktive Belastung und jeweilige Menge), und wie viel gelangt freigemessen wieder in die Umwelt (Recycling, Deponien)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.03.2012 - II/72 - 1313)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Ref17-01425/16/7/08-0050 -

Hannover, den 16.04.2012

Das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) befindet sich seit dem 17.03.2011 im Stillstandsbetrieb. Durch die 13. Atomgesetz-Novelle hat das Kernkraftwerk Unterweser mit Ablauf des 06.08.2011 die Berechtigung zum Leistungsbetrieb verloren. Die Stilllegung und der Rückbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) liegen in der Verantwortung der E.ON, die hierfür und für die Endlagerung der angefallenen und anfallenden radioaktiven Abfälle auch die Kosten trägt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Stilllegung und Abbau bedürfen einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes. Diese Genehmigung ist von der Betreiberin der Anlage zu beantragen.

Alternativ kann sich die Betreiberin auch für die Beantragung des Sicheren Einschlusses entscheiden oder die Anlage weiterhin auf der Grundlage der vorhandenen Betriebsgenehmigung betreiben.

Zu 2:

Bisher präferiert die Betreiberin den direkten Rückbau zur „grünen Wiese“. Sie macht diesen aber davon abhängig, dass das Bundesverfassungsgericht nicht zu ihren Gunsten das gesetzliche Leistungsbetriebsverbot aufhebt und das Endlager Konrad zeitgerecht zur Verfügung steht.

Zu 3:

Es hat bisher nur sondierende Gespräche zu den vorstellbaren Rahmenbedingungen mit dem in der Antwort zu Frage 2 dargestellten Ergebnis gegeben.

Zu 4:

Im Zwischenlager stehen acht beladene Transport- und Lagerbehälter des Typs CASTOR V/19. Diese enthalten jeweils 19 Brennelemente.

Das Brennelementlagerbecken enthält insgesamt 615 Lagerpositionen, davon sind derzeit 572 Positionen mit Brennelementen, Steuerelementen und sonstigen Kerneinbauten belegt. Das Einstellen von Brennelementen in die Lagerpositionen erfolgte im Zeitraum von 1976 bis 2011. 43 Positionen sind derzeit frei.

Zu 5:

Im Reaktor befinden sich derzeit keine Brennelemente.

Zu 6 und 7:

Die Verbringung von Brennelementen ins Zwischenlager setzt u. a. voraus, dass Transport- und Lagerbehälter zur Verfügung stehen, dass die technischen (z. B. die Abklingzeit) und regulatorischen Randbedingungen für die Beladung der Behälter und die technischen Annahmebedingungen des Zwischenlagers erfüllt sind.

An der Realisierung dieser Voraussetzungen wird derzeit gearbeitet. Eine genaue zeitliche Angabe zur Verbringung der bestrahlten Brennelemente ins Zwischenlager ist aufgrund erforderlicher Zustimmungen und Genehmigungen unterschiedlicher Behörden derzeit nicht möglich.

Zu 8:

Es befinden sich 32 unbestrahlte Brennelemente im Kernkraftwerk. Die weitere Verwendung dieser Brennelemente wird zurzeit vom Betreiber geprüft.

Zu 9:

Im KKW sind 373 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich Teilzeitkräfte und Auszubildende) beschäftigt. Davon gehören 69 dem kaufmännischen Bereich an, der auch Aufgaben für andere Anlagen mit erledigt.

Zu 10:

Die Stilllegung bedarf einer Genehmigung, die erst in einigen Jahren vorliegen kann. Zu Kündigungen aufgrund der Stilllegung gibt es zurzeit deswegen keine Erkenntnisse.

Zu 11:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Ein Antrag auf Stilllegung und Abbau und entsprechende Antragsunterlagen, in denen das von der Betreiberin beabsichtigte Vorgehen darzulegen wäre, liegen noch nicht vor.

Zu 12 a und b:

Öffentlich zugängliche Informationen über die Rückstellungen im Kernenergiebereich enthalten grundsätzlich die Jahresabschlüsse der Kernkraftwerksbetreiberunternehmen und die Konzernbilanzen der Energieversorgungsunternehmen. Die Betreibergesellschaften sind nach Handelsrecht nicht verpflichtet, gesonderte Angaben für die Rückstellungen zur Stilllegung der Kernkraftwerke zu machen; solche Angaben sind daher in den veröffentlichten Jahresabschlüssen der Betreibergesellschaften in der Regel auch nicht anzutreffen.

Neben den Betreiberunternehmen weisen die Energieversorgungskonzerne in ihren Konzernbilanzen Rückstellungen für die aus der Kernenergienutzung resultierenden Verpflichtungen der konsolidierten deutschen Betreibergesellschaften (Entsorgung bestrahlter Kernbrennelemente, Stilllegung und Beseitigung der Kraftwerksanlage, Entsorgung radioaktiver Betriebsabfälle) aus.

Die Gesamthöhe der Rückstellungen für Stilllegungen, Rückbau und Entsorgung im Geschäftsbericht der E.ON AG nach IFRS* beläuft sich auf folgende Beträge:

Zum 31.12.2007	Zum 31.12.2008	Zum 31.12.2009	Zum 31.12.2010	Zum 31.12.2011
12 249 Mio. Euro	12 200 Mio. Euro	12 035 Mio. Euro	12 231 Mio. Euro	13 145 Mio. Euro

* IFRS - International Financial Reporting Standards

Bei den Angaben handelt es sich um Nettorückstellungen (im Sinne von Rückstellungen abzüglich bereits geleisteter Anzahlungen wie etwa Vorauszahlungen auf Endlagerkosten).

Zu 12 c:

Die rechtliche Grundlage für die handelsrechtliche Rückstellungsbildung findet sich in § 249 Handelsgesetzbuch (HGB). Danach sind für Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach feststehen, deren Höhe und Fälligkeitszeitpunkt zum Bilanzstichtag aber noch nicht exakt bestimmt werden können, Rückstellungen zu bilden. Zu diesen Verbindlichkeiten gehören auch die Kosten für die Stilllegung von Kernkraftwerken. Der Umfang der Rückstellungen umfasst alle Kosten, die mit dem Abbau der Kraftwerksanlage in Verbindung stehen. Dieses sind die Kosten der sogenannten Nachbetriebsphase, in der das Kraftwerk nach endgültiger Einstellung der Stromproduktion in einen abbaufähigen Zustand überführt wird (Entfernung der Brennelemente und Betriebsmedien), die Kosten für Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren, die Kosten für den Abbau und die Kosten für die Zwischen- und Endlagerung der radioaktiven Abfälle aus der Stilllegung. Die Höhe der zu erwartenden Kosten ergibt sich dabei aus grundlegenden Studien, die - unter Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung und der allgemeinen Kostenentwicklung - von den Energieversorgungsunternehmen regelmäßig aktualisiert werden.

Zu 12 d:

Rückstellungen für Verpflichtungen im Kernenergiebereich werden wie auch in anderen Branchen über den Zeitraum der wirtschaftlichen Verursachung gebildet und zum Zeitpunkt der Zahlung der jeweiligen Verpflichtung in Anspruch genommen.

Zu 12 e:

In der Antwort auf die Große Anfrage (20.01.2005 BT-Drs. 15/4680) hat die damalige Bundesregierung einen externen Stilllegungsfonds abgelehnt. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 35 wird insoweit Bezug genommen. Die damalige Bundesregierung hat die grundsätzliche Ablehnung eines externen Stilllegungsfonds auch gegenüber der EU-Kommission zum sogenannten Nuklearpaket 2002 deutlich gemacht. Die EU-Kommission verfolgt ihren Vorschlag derzeit nicht weiter.

Zu 12 f:

Die Höhe der Rückstellungen wird im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses von unabhängigen Wirtschaftsprüfern und den Finanzbehörden geprüft. Die Höhe der Rückstellungen unterliegt nicht der atomrechtlichen Aufsicht und deren Bewertung.

Zu 12 g:

Die Presseberichte sind der Landesregierung bekannt. Der Landesregierung ist jedoch nicht bekannt, dass die Verfügbarkeit der Rückstellungen durch Insolvenz bedroht ist. Im Übrigen wird hinsichtlich der Ergebnisabführungsverträge und harten Patronatserklärungen auf die Antwort zu Frage 12 h verwiesen.

Zu 12 h:

Die Unternehmen EnBW AG, E.ON AG, Vattenfall Europe AG und RWE AG haben 2011 die unveränderte Fortgeltung der Solidarvereinbarung zur Erbringung der atomrechtlichen Deckungsvorsorge für weitere zehn Jahre vereinbart. Die neue Vereinbarung gilt ab dem Auslaufen der geltenden Solidarvereinbarung, Enddatum ist somit der 27.04.2022.

Zu 14:

Die unverzügliche Bereitstellung des Endlagers Konrad zur Entsorgung der radioaktiven Abfälle ist Aufgabe der Bundesämter für Strahlenschutz und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Die Landesregierung setzt sich im Interesse des Landes und der Beschäftigten für den Direkten Rückbau ein. Mangels eigener Gesetzgebungskompetenz scheiden gesetzgeberische Maßnahmen des Landes aus.

Zu 15:

Nein.

Zu 16:

Mangels eines Stilllegungs- und Rückbauantrages liegen hierzu keine Angaben oder Abschätzungen vor.

Dr. Stefan Birkner